

Bekanntmachungen der Gerichte

Notifikation

(Art. 36 Bst. b VwVG)

Stoilova Rositsa Simeonova, geb. 11. Juli 1974, Bulgarien, ohne Zustellungsdomizil in der Schweiz;

Das Bundesverwaltungsgericht verfügt in Anwendung von Artikel 63 Absatz 4 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021):

1. Die Beschwerdeführerin hat einen Kostenvorschuss von 600 Franken einzuzahlen.
2. Dieser Betrag ist innert 30 Tagen ab Veröffentlichung der Verfügung im Bundesblatt an die Gerichtskasse (Postkonto PC 01-66580-8), unter Angabe der Geschäftsnummer C-170/2006, zu überweisen.
3. Wird der Kostenvorschuss nicht innert der angesetzten Frist bezahlt, so wird auf die Beschwerde nicht eingetreten.

14. August 2007

Bundesverwaltungsgericht:
Abteilung III